

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“
gem. § 86 BauO NW und § 13 BauGB

vom 27. Februar 1996

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.02.96 aufgrund der § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV Bl. 1995 218) in Verb. m. den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I.S.766), i.V.m. den § 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ als Satzung beschlossen:

1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 209, 210, 211, 212, 213, 214, 242 und 243 festgesetzte Errichtung eines Flachdaches (bis 5° Neigung wird aufgehoben und durch eine Dachneigung von 30 - 35° ersetzt. Statt des Buchstabens A wird der Buchstabe B festgesetzt.
2. Die für diese Bereiche festgesetzte GRZ wird von 0,2 in 0,3 und die festgesetzte GFZ wird von 0,4 in 0,5 geändert.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 31. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

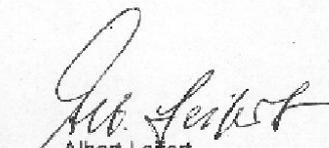
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 27. Februar 1996


Albert Leifert
Bürgermeister

